

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 36

des Gemeinderates am 22.06.2023 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Nein	privat
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Nein	privat
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Nein	privat
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Mit 12:0 Stimmen.**

## TOP 2: Berichte

### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Bei einer Anliegerversammlung am 05.06.2023 wurden die Eigentümer der Häuser und Grundstücke an der nördlichen Stichstraße in Unterviehhausen informiert über die Planung zur Sanierung der Ortsdurchfahrt Unterviehhausen und befragt, ob in diesem Zug auch die bisherige Kiesstraße ausgebaut werden soll. Wesentliches Kriterium dafür sind die Kosten, die von den Anliegern zu tragen wären, da es sich um eine Ersterschließung handelt. Auf Grund einer vorläufigen Kostenschätzung würden die umzulegenden Kosten ca. 160.000 EUR betragen, was bei einzelnen Grundstückseigentümern zu Erschließungsbeiträgen von 71.000 EUR, 48.000 EUR oder 14.500 EUR führen würde. Vor diesem Hintergrund waren sich die Eigentümer einig, dass die Herstellung einer Erschließungsstraße bei dieser Kostenbelastung nicht sinnvoll ist.

- Bei der Jahresversammlung des HaimAT gab es einen positiven Rückblick auf das Jahr 2022: Der Mitgliederstand blieb mit 14 stabil, der Seniorenexpress wird weiterhin gut angenommen und durch das zeitweise verfügbare zweite Fahrzeug hat sich die gefahrene Kilometerleistung auf 14.993 km fast verdoppelt. Der Anteil der Fahrten der Gemeinde liegt wie auch im Vorjahr bei ca. 58%. Auch der Finanzbericht ist positiv: Der Dacia Dokker ist jetzt abgeschrieben und das Jahr 2022 schloss mit einem leichten Defizit von 476 EUR; ohne Abschreibung ergäbe sich ein Plus von 1.314 EUR. Was im Jahr 2022 nicht gelungen ist im Bereich des Wohnbaugebietes Am Zehentweg das Interesse an einem Carsharing-Fahrzeug in aktive Teilnahme und Nutzung zu wandeln. Damit konnte der Plan für ein zweites Fahrzeug mit Standort im Wohnbaugebiet nicht umgesetzt werden. Bei der Versammlung gab es auch Neuwahlen: Dagmar Schwaier, Josef Pittner und Peter Krieger wurden einstimmig für weitere 2 Jahre im Amt des Vereinsvorstandes bestätigt. Für 2023 ist geplant, den Dacia Dokker durch ein neues Fahrzeug zu ersetzen; damit soll das gute Preisniveau am Gebrauchtwagenmarkt genutzt werden.
  
- Am 23.05.2023 hat die Bayer. Staatsforsten mit QAir Deutschland den Standortsicherungsvertrag zur Errichtung von bis zu 40 Windkraftanlagen im Gebiet des Staatsforstes im Landkreis Altötting abgeschlossen. Bei einem Treffen im Landratsamt am 11.06.2023 informierten die Verantwortlichen von QAir über den aktuellen Stand des Projektes. Im Bewerbungskonzept sind bis zu 40 Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinden Altötting, Neuötting, Burgkirchen, Mehring, Marktl, Haiming und Burghausen geplant. Das derzeitige Konzept sieht Vestas-Windkraftanlagen vom Typ V 172 – 7.2 MW: Nabenhöhe 199 Meter, Rotordurchmesser 172 Meter, Gesamthöhe 285 Meter. Bei der technischen Ausstattung dieser WKA neuesten Typs ist die Windmenge lt. Windatlas für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichend. Die Windmessungen in den nächsten 12 Monaten entscheiden somit nicht über das Ob, sondern dienen zur Feinplanung der Standorte. Die Standorte sind waldschonend konzipiert: Vorrangig auf Freiflächen oder Kalamitätsflächen und entlang der bestehenden Forstwege. Nach jetziger Planung benötigt eine WKA 7.700 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft und 1.400 m<sup>2</sup> temporär. Die erzeugte Leistung der 40 WKA liegt bei 550 Mio. kWh pro Jahr = Verbrauch von 150.000 durchschnittlichen Haushalten = 400.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr. Das derzeit geschätzte Gesamtinvestment beträgt 400 Mio. EUR. QAir wird die Anlagen planen, betreiben, den Strom vermarkten und nach 30 Jahren die Anlagen rückbauen oder erneuern. Die gesamte Projektentwicklungsphase (Windmessungen, naturschutzfachliche Untersuchungen, technische Vorplanung) bis zum Abschluss des Pachtvertrages und Einleitung des Genehmigungsverfahrens erfolgt auf eigenes Risiko der QAir Deutschland und wird aus Eigenmitteln finanziert. Eine direkte oder indirekte Bürgerbeteiligung ist bis zu einer Quote von 49% denkbar; die Rechtsform der Betreibergesellschaft wird eine QAir-Tochter KG sein. Konkrete Beteiligungsformen werden in Gesprächen mit den Kommunen nach deren Vorstellungen entwickelt; dies erfolgt dann, wenn nach den vorbereitenden Untersuchungen die Phase der Genehmigung erreicht wird (Wechsel vom Standortsicherungsvertrag zum Pachtvertrag mit Staatsforsten). Nach dem vorläufigen Zeitplan werden 2023 und 2024 die Windmessungen und die umfangreichen naturschutzfachlichen Untersuchungen stattfinden und im Frühjahr 2025 soll das Genehmigungsverfahren starten. Die Errichtung der WKA ist für 2027 geplant.
  
- Zum 01.06.2023 ist das neue Landesentwicklungsprogramm in Kraft getreten. Es ist die erste umfassende Fortschreibung seit 2013 und benennt auf 133 Seiten grundlegende Ziele und Maßnahmen für alle Lebensbereiche, so z.B. Wirtschaft, Verkehr, Wohnen, Siedlungswesen, Landwirtschaft, Energie, Klimaschutz, Bildung und Gesundheitsvorsorge. Eine noch kurz vor der abschließenden Beschlussfassung im Landtag eingebrachte Aufweichung des Gewässerschutzes wurde nicht aufgenommen und für das mehrfach postulierte Ziel des Flächensparens gibt es keine starren Vorgaben, z.B. eine Begrenzung auf 5 ha pro Tag. Für die Entwicklung unserer Gemeinde von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur

Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbegebieten. Denn aus den jetzt getroffenen Grundaussagen werden dann in der Fortschreibung des Regionalplanes konkretere Vorgaben. Bei strenger Auslegung und Umsetzung der jetzigen Festlegungen sehe ich die Entwicklung unserer Gemeinde im Baubereich sehr eingeschränkt. Im Abschnitt Raumstruktur (2) werden die zentralen Orte definiert; ein Grundzentrum soll ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten und dabei die zentralörtliche Versorgung für mindestens eine weitere Gemeinde vorhalten. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt im Regionalplan. Wichtig ist die Vorrangstellung der zentralen Orte: „Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen.“ (2.1.4) Das Streben nach Konzentration wird auch deutlich aus der Begründung zu Zif. 2.1.5: „Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden.“ Zur Siedlungsentwicklung ist als Grundsatz formuliert: „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.“ (Zif. 3.1.1) Weiter heißt es: „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.“ (Zif. 3.2) Auch diese Anforderung wird damit begründet, dass dadurch Infrastruktur besser genutzt werden kann und insbesondere aus Gründen der Reduzierung des Verkehrs so die Nähe zu Einrichtungen des ÖPNV erreicht werden kann. Von großer Bedeutung für die künftige Siedlungsentwicklung ist Gebot der Vermeidung von Zersiedelung („Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.“) und das Anbindegebot (Zif. 3.3). Dieses Anbindegebot - „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen“ – gilt auch für Gewerbegebiete. Damit wird der Konflikt zwischen sensibler Wohnbebauung und störender Gewerbeansiedlung wiederum nicht aufgelöst. Die Konkretisierung dieser Ziel- und Grundaussagen erfolgt dann in der Fortschreibung des Regionalplanes – dazu gab es ja bereits einen ersten Entwurf, der heftige Kritik nach sich zog. Es muss deswegen aufmerksam verfolgt werden, wie jetzt dann die Neufassung der Fortschreibung ausfällt.

- Zum Thema Kindergarten: Mit Schreiben vom 13.06.2023 haben wir der zuständigen Fachabteilung bei der Regierung von Oberbayern die gesamten maßgeblichen Finanzdaten der Gemeinde übermittelt, um abzufragen, in welcher Höhe wir derzeit einen Zuschuss für einen Kindergartenneubau erhalten würden. Sobald eine Rückantwort vorliegt, kann auf der Grundlage aller Daten und Fakten eine Grundsatzentscheidung getroffen werden. Die Antwort der Regierung ist heute Nachmittag eingegangen. Das Thema wird demnächst aufbereitet.
- Am 15.06.2023 gab es ein Planungs- und Abstimmungsgespräch mit den jetzt sechs Mittagsbetreuerinnen für das Angebot der verlängerten Mittagsbetreuung im kommenden Schuljahr. Dabei wurde auch das von der Schulleitung erarbeitete pädagogische Konzept für die Mittagsbetreuung besprochen sowie die Organisation des Mittagessens. Eine weitere Fachkraft für die Mittagsbetreuung kann die Aufgabe leider doch nicht übernehmen, deswegen ist die Abdeckung der Stunden von Montag bis Freitag nicht ganz einfach. Da für die verlängerte Mittagsbetreuung am Freitag nur zwei Anmeldungen vorlagen, kann aus ökonomischen und personellen Gründen am Freitag die Mittagsbetreuung nur bis 14:00 Uhr angeboten werden. Sollte sich im Verlauf des Schuljahres herausstellen, dass wegen der Zahl

der Kinder oder wegen der Qualität des Angebotes weitere Mitarbeiterstunden notwendig sind, werden wir die Stelle erneut ausschreiben. Für die Mittagsbetreuung sind jetzt 38 Kinder und für die verlängerte Mittagsbetreuung 10 Kinder angemeldet.

- Mit Bescheid vom 15.06.2023 wurde uns die Straßenausbaupauschale für 2023 zugewiesen. Sie beträgt 50.327 EUR. Die Berechnung erfolgt jetzt nur noch nach der Siedlungsfläche und da ist der prozentuale Anteil der Gemeinde leicht auf 0,043777% gesunken. Der zugewiesene Betrag ist auch leicht gesunken, da die Verteilungsmasse von insgesamt 115 Mio. EUR geringer war als im Vorjahr.
- Im Bauausschuss wurde darüber beraten, ob es sinnvoll ist, für die Gemeinde Haiming eine Baumschutzverordnung zu erlassen. Ursache dafür, sich mit dem Thema zu befassen, war eine entsprechende Anregung in der Bürgerversammlung. Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass Bäume gefällt werden und dabei auch solche Bäume aus dem Ortsbild verschwinden, die prägend oder wertvoll sind. Rechtsgrundlage für eine Baumschutzverordnung ist § 29 Abs.1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. Art. 51 Abs.1 Nr. 5a Bayer. Naturschutzgesetz: Danach können Gemeinden zum Schutz von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Baumschutzverordnung erlassen. Ziel ist es, solche Bäume zu schützen, die für eine Durchgrünung des bebauten Ortsbereiches wichtig sind und positive Wirkungen für das Ortsbild und das Wohnklima haben und einen Beitrag leisten zur Minderung des Lärms und zur Reinhaltung der Luft. Wesentlicher Inhalt einer Baumschutzverordnung ist die genaue Definition des örtlichen Geltungsbereiches (durch Kartenausschnitte) und Festlegung der Größe geschützter Bäume und Sträucher. Dies erfolgt meist durch Angabe von Höhe und Stammumfang, z.B. 1 Meter hoch und 80 cm Stammumfang. In der Baumschutzverordnung werden auch festgelegt die Pflicht zur Ersatzpflanzung und die Regelungen für Antragstellung, Genehmigung und Befreiungen. Weiter sind zu regeln die Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren und die Pflicht zu Ausgleichszahlungen, wenn Ersatzpflanzung nicht möglich ist. Damit erfordert eine Baumschutzverordnung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei Kontrolle, Antragsprüfung, Genehmigung und Konsequenzen bei Nichtbeachtung. Der Bauausschuss hat sich deswegen einhellig gegen den Erlass einer Baumschutzverordnung für den Bereich der Gemeinde Haiming ausgesprochen.
- Vom Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde jetzt der Zwischenbericht zur Human-Biomonitoring-Folgeuntersuchung zur Belastung der Bevölkerung im Landkreis Altötting mit PFOA veröffentlicht. Nach den Erstuntersuchungen im Jahr 2018 wurde im Jahr 2022 ein großer Teil der damals untersuchten Frauen und Männer erneut auf PFOA-Gehalt im Blut untersucht. Im Wesentlichen hat sich dabei bestätigt, dass nach einer Halbwertszeit von vier Jahren im Durchschnitt ein Rückgang des PFOA-Gehalts um rund 50% eintritt. Das Landesamt bewertet das damit, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Sanierung der Trinkwasserversorgung wirksam waren. Der prozentuale Rückgang bei den aus dem Bereich des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach untersuchten Personen liegt mit 41,6% im Durchschnitt unter den Werten aus anderen Orten, wobei aber der Median-Wert von 8,88 µg/l erneut der niedrigste ist. Das Landesamt gibt als Erklärung dafür an: „Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits bei dem HBM im Jahr 2018 der Median für PFOA im Versorgungsgebiet der Inn-Salzach-Gruppe deutlich niedriger war als in den meisten anderen Versorgungsgebieten, so dass der bei der Untersuchung im Jahr 2022 erhaltene Median für PFOA weiterhin unter dem Durchschnitt aller Versorgungsgebiete liegt. Zu der etwas geringeren Reduktion des Medians für PFOA im Versorgungsgebiet der Inn-Salzach-Gruppe könnte beigetragen haben, dass auch nach dem ersten HBM im Jahr 2018 im Trinkwasser des Zweckverbandes Inn-Salzach zum Teil noch niedrige Gehalte von PFOA nachweisbar waren. Diese lagen jeweils weit unter den entsprechenden fachlichen Vorgaben. So wurde seit April 2020 ein Gehalt von 0,01 µg/l, d. h. ein Zehntel des derzeit noch gültigen

Trinkwasserleitwertes des Umweltbundesamtes für PFOA, nicht mehr überschritten. Damit wurde auch jeweils bereits der Grenzwert für die Summe der vier EFSA-PFAS (PFAS-4: PFOA, PFOS, PFNA, PFHxS) von 0,02 µg/l eingehalten, der mit der Verabschiedung der neuen Trinkwasserverordnung erst Mitte 2023 eingeführt und ab 12. Januar 2028 Gültigkeit erlangen werden wird.“ Der Bericht wird auf der Homepage veröffentlicht und ist den Gemeinderäten bereits zugegangen.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist unverändert gut.

## **TOP 2.2: Bericht aus dem KommU**

Projektabschluss „Neue Zufahrt Au 7 und 9“: Für das Projekt waren 100.000 € im Haushalt 2022 bereitgestellt. Die Schlussrechnung belief sich auf 85.442,19 € zuzüglich 7.069,39 € Planungskosten. Vier Anlieger leisten einen Eigenbeitrag zu der Baumaßnahme.

Das Projekt „Daxenthal 15 bis 34 Deckenbau“ wurde ebenfalls abgeschlossen. Die Kostenschätzung belief sich auf 300.000 € und wurde im Haushalt 2021 eingeplant. Die Schlussrechnung betrug 157.689,20 €. Die wesentliche Unterschreitung begründet sich damit, dass die Ortsdurchfahrt Daxenthal zwar finanziell eingeplant war (131.700 €), aber nicht ausgeführt wurde, weil die Entwässerungssituation erst noch geprüft werden muss. Ohne diesen Maßnahmenteil lag die Kostenschätzung von 168.300 € knapp am Schlussrechnungsergebnis.

## **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.05.2023**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 12:0 Stimmen.**

## **TOP 4: Bauleitplanung**

### **TOP 4.1: Billigungs- und Auslegungsbeschluss: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 – Haiming West II**

#### **Sachverhalt und rechtliche Würdigung:**

In der Sitzung vom 12.12.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB gefasst. Jetzt liegt der Entwurf vor und wird dem Gemeinderat vorgestellt – der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3.200m<sup>2</sup> aus der Fl.Nr. 760 Gemarkung Piesing am Ortsrand von Haiming.

#### **Diskussion:**

Frage: Sind zwei Stellplätze pro WE besonders viel oder üblich?

Antwort: Nach BayBO 1,5 plus Besucher 10%.

Frage: Damit ergibt sich fast zwangsweise eine Tiefgarage?

Antwort: Ja, sonst bringt man die Stellplätze nicht unter.

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf (Entwurfsbearbeitung vom 22.06.2023) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 – Haiming West II für den Teilbereich aus der Fl.Nr. 760 Gemarkung Piesing. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung durchzuführen und Behörden und Träger sonstiger öffentlichen Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 4 BauGB).

**Mit 12:0 Stimmen.**

## **TOP 5: Bauangelegenheiten**

### **TOP 5.1: Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Atelier auf Fl.Nr. 500/3 Gmkg. Haiming, Fahnbacherstr. 12, 84533 Haiming (BV Nr. 2023/0511)**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin plant ein Einfamilienhaus mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Das geplante Gebäude mit Satteldach – First parallel zur Fahnbacher Straße - weist eine traufseitige Wandhöhe von 3,87 m im Norden und 4,31 m im Süden auf. Die Zufahrt erfolgt über den Birkenweg im Norden des Grundstücks, wo auch eine Einzelgarage mit Flachdach vorgesehen ist. Das Atelier (ca. 20 m<sup>2</sup> Grundfläche) befindet sich im nördlichen Teil des Gartens.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben befindet sich im überplanten Innenbereich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 04 – Haiming Nord.

Das Vorhaben erfüllt folgende Festsetzungen des Bebauungsplans nicht, somit wird hierfür eine Befreiung nach § 31 BauGB beantragt:

- Dachform des Ateliers und der Garage (Flachdach)
- Überschreiten der Baugrenzen bei allen Gebäuden

Diese Abweichungen können erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und wenn sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die abweichende Dachform der Nebengebäude wird damit begründet, dass sie sich so besser ins Gesamtbild einfügen.

Die Überschreitung der Baufenster ergibt sich aus der Abänderung der Zufahrt zum Grundstück. Mittlerweile ist der Birkenweg ausgebaut und eine Zufahrt im Norden ist möglich – so entsteht ein flächenmäßig kleinerer Zufahrtsbereich und somit weniger Versiegelung.

Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

#### **Diskussion:**

Frage: Ist das Atelier direkt an der Grenze?

Antwort: Nein, es ist ein Abstand von ca. 0,5 m. Das Atelier dürfte aber auch direkt an der Grenze stehen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung zur Befreiung werden erteilt.

**Mit 12:0 Stimmen**

### **TOP 5.2: Errichtung eines Garagengebäudes in Holzständerbauweise auf Fl.Nr. 2340 Gmkg. Piesing, Daxenthal 8, 84533 Haiming (BV Nr. 2023/0537)**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant ein größeres Nebengebäude (ca. 9 x 8m) mit Satteldach im nördlichen, grenznahen Bereich seines Grundstücks. Der First liegt parallel zur Straße und in 4,20m Höhe; die traufseitige Wandhöhe beträgt 2,25m. Außenwände werden mit Holzschalung versehen, für die Dachbedeckung sind Sandwichplatten (Oberfläche naturrot) vorgesehen.

Beide Nachbarn haben ihre Zustimmung **versagt**.

#### **Rechtliche Würdigung:**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung „Daxenthal“ nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Es widerspricht dieser nicht.

**Diskussion:**

Frage: Warum haben die Nachbarn die Unterschrift versagt?

Antwort: Es spielen Grundstücksüberlegungen eine gewisse Rolle.

Frage: Ist die Dachdeckung ein Trapezblech?

Antwort: Ja.

**Beschluss:**

Der Antragsteller hat zugesagt, dass die Fassade eine Holzverkleidung erhält. Vor diesem Hintergrund wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Mit 12:0 Stimmen**

<b>TOP 6: Bayerisches Gigabitprogramm – Verfahren in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stammham</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Haiming hat im Bayerischen Gigabitprogramm das Industriegebiet und den Bereich Niedergottsau, insbesondere Am Wirtsfeld, planen lassen und den Förderantrag stellen lassen.

Die Regierung von Oberbayern hat den Förderantrag geprüft und dabei 4 Parzellen als nicht förderfähig eingestuft. Die Prüfung wurde auch für die Gemeinde Stammham durchgeführt und dort eine viel umfassendere Kürzung durchgeführt, so dass sich jetzt der Eigenanteil der Gemeinde Stammham verdreifacht. Der Gemeinderat Stammham hat über diese Feststellung in der Sitzung am 13.06.2023 beraten.

Die Verfahren in interkommunaler Zusammenarbeit werden mit zusätzlich 1.000 € pro Anschluss gefördert. Für die 33 Anschlüsse in Haiming bleibt diese Zusatzförderung ohne Wirkung, da die Förderung höher als die Wirtschaftlichkeitslücke ist und die Gemeinde auf jeden Fall 10 Prozent selber tragen muss (das sind rund 35.000 €). Die Breitbandberatung Bayern hat jetzt in Gesprächen mit der Regierung von Oberbayern erreicht, dass die komplette Förderung für das interkommunale Projekt auf Stammham übertragen werden könnte. Für die Gemeinde Haiming ist das egal, für die Gemeinde Stammham allerdings ein Vorteil in Höhe von 33.000 €. Die Gemeinde Haiming müsste der Vorgehensweise aber zustimmen.

**Rechtliche Würdigung:**

Der Aufbau der Breitbandinfrastruktur wird in verschiedenen Förderverfahren finanziell unterstützt. Das Bayerische Programm in interkommunaler Zusammenarbeit wurde für den Bereich Am Wirtsfeld in Niedergottsau insbesondere als vorteilhaft bewertet. Wenn die Gemeinden Stammham und Haiming der Vorgehensweise zustimmen, kann mit dem Förderbescheid in den nächsten drei bis vier Wochen gerechnet werden und dann der Kooperationsvertrag unterschrieben werden.

Stimmen die Gemeinden nicht zu, müsste die Gemeinde Haiming voraussichtlich ein neues Verfahren starten mit dem entsprechenden Zeitverlust. Infrage käme in erster Linie das Bundesprogramm, das aber unter höchstem Zeitdruck vorbereitet werden müsste. Großes Vertrauen in die Bundesprogramme gibt es nicht. Sie sind schnell finanziell ausgeschöpft, hochkompliziert und extrem bürokratisch, aber natürlich eine Option. Mit einer Erschließung vor 2028 kann jedoch kaum gerechnet werden.

**Diskussion:**

Frage: Die Kosten für die vier gestrichenen Parzellen trägt die Gemeinde?

Antwort: Nein, da die Parzellen als Hinterliegergrundstücke bereits als erschlossen gelten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming führt das Bayerische Gigabitprogramm mit 25 weißen und 8 grauen Flecken weiter. Die Gemeinde Haiming stimmt der Überlassung der einmaligen Förderung aus dem interkommunalen Programm (zusätzlich 1.000,00 € je Anschluss, insgesamt 33.000,00 €) an die Gemeinde Stammham zu, da die Gemeinde Haiming bereits die Maximalförderung erhält.

**Mit 12:0 Stimmen.**

## **TOP 7: Haiminger-Auto-Teiler e.V. – Antrag auf Vorschuss für ein Ersatzfahrzeug**

### **Beschluss:**

Josef Pittner ist Vorstand des Haiminger-Auto-Teiler e.V.. Er ist gemäß Ziffer 8.1 der Vereinssatzung neben zwei weiteren Vorständen einzelvertretungsberechtigt. Der Beschluss kann dem Verein einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen. Gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann das Gemeinderatsmitglied Josef Pittner deshalb an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen und ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

**Mit 11:0 Stimmen (ohne Josef Pittner).**

### **Sachverhalt:**

Der Haiminger-Auto-Teiler e.V. stellt seit mehreren Jahren ein Carsharing-Fahrzeug zur Verfügung. Die Gemeinde Haiming ist Mitglied im Verein und nutzt das Fahrzeug für Dienstfahrten.

Neben der Privatnutzung durch Vereinsmitglieder leistet der Verein mit dem Seniorenexpress wichtige Dienste für Personen, die nicht mobil sind, insbesondere Fahrten zum Arzt usw.

Derzeit würde der Verein einen guten Preis beim Verkauf des bestehenden Fahrzeugs erzielen und mit einem Neufahrzeug zu erwartende Reparaturen vermeiden bzw. mit einem familientauglichen Fahrzeug das Angebot verbessern. Für das Neufahrzeug reichen die liquiden Mittel nicht. Es fehlen rund 7.000 €, welche die Gemeinde als Vorschuss zur Verfügung stellen könnte.

### **Rechtliche Würdigung:**

Mit der Finanzierung eines Fahrdienstes für wenig oder nicht mobile Gemeindeangehörige leistet die Gemeinde einen wichtigen Beitrag als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 GO). Dies geschieht im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit, welche derzeit gegeben ist. Die Unterstützung mit einem Vorschuss, wie es bereits bei der Erstbeschaffung war, ist für den Verein eine Voraussetzung, dass die Fahrzeugerneuerung durchgeführt werden kann. Der Vorschuss wird Zug um Zug zurückgeführt und wird nicht verzinst.

### **Diskussion:**

Frage: Ist das neue Auto ein E-Fahrzeug?

### **Beschluss:**

Josef Pittner hat momentan den Status eines Zuhörers und erhält Rederecht.

**Mit 11:0 Stimmen.**

Josef Pittner: Zwei Dinge sprechen gegen ein E-Fahrzeug:

Ein E-Auto hat nicht nur Vorteile. Das Auto muss beim Carsharing ständig aufgeladen sein, da verschiedene Nutzer damit fahren. Bei Buchungen kurz hintereinander wird das schwierig (wer lädt dann?). Der jeweilige Nutzer hatte beim Probelauf immer sofort auch geladen. Problem ist dann das Abstecken. Ein Nutzer aus Niedergottsau müsste wieder herfahren und das Kabel abstecken.

Ein E-Fahrzeug würde den finanziellen Rahmen sprengen.

Es wird jetzt ein familientaugliches Fahrzeug als Kombi beschafft.



Die meisten Fahrten finden im Landkreis statt, manchmal aber auch weiter oder über das Wochenende. Bei zwei Fahrzeugen wäre das kein Thema.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming gewährt dem Haiminger-Auto-Teiler e.V. einen zinslosen Vorschuss in Höhe von 7.000,00 € zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs. Der Vorschuss wird Zug um Zug zurückgeführt durch die Beiträge neuer Mitglieder bzw. die Stundenentgelte der Fahrzeugnutzung.

**Mit 11:0 Stimmen.**

<b>TOP 8: Anfragen</b>
------------------------

GR Prostmaier: Das Gerät zur Geschwindigkeitsmessung geht nicht? Gehört das der Gemeinde? 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Ja, das Gerät hat ein Softwareproblem. Bauamt und Bauhof sind an der Problembeseitigung dran.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**